

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1971

Inhalt:

	Seite
Dritte Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden	81

Dritte Verordnung zur Änderung der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden

Vom 13. April 1971

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 108 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

§ 1

Die Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden vom 6. Februar 1968 (VBl. 1968 S. 42) in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (VBl. 1970 S. 94) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **Nr. 14** Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.“

2. **Nr. 14** Absätze 4 bis 7 werden gestrichen.

3. Nach **Nr. 14** wird folgende **Nr. 14 a** eingefügt:

„Nr. 14 a

Ausgleichsbetrag

(1) Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus

- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Beteiligten eingetreten ist,
- b) Leistungsansprüche von Hinterbliebenen dieser Personen,
- c) künftigen, auf Grund des Todes der in Buchstabe a genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen,

zu zahlen. Bei der Feststellung des Barwertes werden die Teile der Leistungsansprüche nicht berücksichtigt, die aus dem Versicherungsvermögen zu erfüllen sind. Ansprüche, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf Nr. 55 Abs. 5 beruht. Der Barwert ist auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Regeln zu ermitteln, wobei die Rechnungsgrundlagen der §§ 71, 72 der Mustersatzung der kommunalen Zusatzversorgungskassen anzuwenden sind. Als künftige jährliche Erhöhungen (Nr. 47) ist der Durchschnitt der Anhebungen und Verminderungen der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden anzusetzen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Pflichtversicherungen der Mitarbeiter des ausscheidenden Beteiligten im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung der Beteiligung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte fortgesetzt werden. Werden die Pflichtversicherungen nur zu einem Teil fortgesetzt, so hat der ausscheidende Beteiligte den Teil des Ausgleichsbetrages zu entrichten, der dem Verhältnis der Zahl der Mitarbeiter, deren Pflichtversicherungen nicht fortgesetzt werden, zu der Gesamtzahl der Mitarbeiter, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung pflichtversichert waren, entspricht.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn im Falle der Nr. 70 Absatz 1 Satz 2 und 3 die Verpflichtungen

nach Absatz 1 Satz 1 von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.

(4) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(5) Die Kosten eines etwa zu erstattenden versicherungsmathematischen Gutachtens hat der ausscheidende Beteiligte zu tragen.“

4. In **Nr. 19** Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Buchstaben h durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ eingefügt. Außerdem ist folgender Buchstabe i anzufügen:

„i) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitglied der Kasse endet.“

5. In **Nr. 21** Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

6. **Nr. 30** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „AVAVG“ durch das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,

b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten eines von der Kasse zu benennenden Vertrauensarztes.“

7. **Nr. 32** Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (Nr. 52)“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Beschäftigungsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt.“

8. **Nr. 34** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis zum Ablauf des Tages vor dem Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (Nr. 52)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Satz „Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes kein beitragspflichtiges Beschäftigungsentgelt bezogen“ durch den Satz „Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Pflichtbeiträge nicht zu entrichten“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „Beginn der Versorgungsrente (Nr. 52)“ ersetzt.

9. **Nr. 38** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „unverheiratete“ und die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahres“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen.“

e) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt.

(7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, so wird nur die jeweils höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.“

10. **Nr. 41** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 38 Abs. 6 bleibt unberührt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen der Nr. 37 der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.“

11. In **Nr. 46** Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Entstehen“ durch das Wort „Bestehen“ ersetzt.

12. **Nr. 46 a** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der Buchstabe a Doppelbuchstabe aa folgende Fassung:

„aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist,“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der Nr. 31 Absatz 2 Buchstabe a, Nr. 40 Absatz 3 Buchstabe a und Nr. 41 Absatz 5 Buchstabe a in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (Nr. 52). Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, so sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“

13. Nr. 47 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (Nr. 52) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein angehoben oder vermindert, so wird die sich aus Nr. 31 Absatz 1, Nr. 40 Absatz 1 und Nr. 41 Absatz 1 ergebende Versorgungsrente zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert.“

14. Nr. 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlages für die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchstaben a bis d“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Uneheliche“ durch das Wort „Nichteheliche“ ersetzt.

15. Nr. 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 4 werden in Buchstabe a die Worte „ehelich und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt und Buchstabe f wird gestrichen.

d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Berücksichtigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen oder die in Satz 2 genannten Institute aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.“

16. Nr. 50 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versicherungsrenten und Versorgungsrenten,

sofern sie nach Nr. 47 Absatz 1 nicht anpassungsfähig sind und einen Monatsbetrag von 50,— DM nicht überschreiten, können abgefunden werden.“

17. Nr. 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a wird das Komma vor dem Doppelbuchstaben aa gestrichen und es werden nach dem Wort „ist“ die Worte eingefügt „und der Versicherte“.

b) In Absatz 1 Buchstabe a erhalten die Doppelbuchstaben aa und bb folgende Fassung:

„aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,“

c) In Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.“

e) Die Absatzbezeichnung „(4)“ und der Absatz 5 werden gestrichen.

18. Nr. 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält die Fassung:

„die Verheiratung der Witwe oder des Witwers,“

b) In Nr. 11 und Nr. 12 werden jeweils die Worte „über 125,— DM monatlich,“ ersetzt durch den Satz „, die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen,“

19. Nr. 55 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 4 werden die Worte „125,— DM monatlich“ durch die Worte „monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den

Buchstaben a bis d genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen oder kirchlichen Bestimmung Mittel bezieht,“

c) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Satz 2 gilt nicht für

- a) Bezüge, die nach Nr. 31 Absatz 2, Nr. 40 Absatz 3 oder Nr. 41 Absatz 5 berücksichtigt sind,
- b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) Flugunfallentschädigungen,
- f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
- g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.“

20. Nr. 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(a) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (Nr. 39 Absatz 2 Satz 2). Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (Nr. 39 Absatz 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach Nr. 38 Absatz 1 weggefallen sind.“

b) In Absatz 3 werden die Buchstaben a und b durch folgende Worte ersetzt:

„wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren“

21. Nr. 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, so erhöht sich der Mitarbeiteranteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse in der gesetz-

lichen Rentenversicherung freiwillig versichert wäre. Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß.“

b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.

d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Beschäftigungsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.“

e) In Absatz 7 Satz 2 Buchstabe b werden nach den Worten „Zulagen (Zuschläge),“ die Worte „Tantiemen, Abschlußprämien,“ eingefügt.

22. Nr. 68 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „(Nr. 49 Absatz 3)“ eingefügt.

23. Im vierten Teil wird Abschnitt I Ziffer 4 wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen“

24. Die Überschrift zu Nr. 70 erhält folgende Fassung:

„Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten sowie Übernahme von Rentenbeständen“

25. In Nr. 70 Absatz 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:

„Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse lastenden Verpflichtungen aus den in § 13 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüchen durch Vereinbarung mit der anderen Zusatzversorgungseinrichtung ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Personen von dieser übernommen werden. Entsprechendes

gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Beteiligter der Kasse wird.

In den Fällen der Sätze 2 und 3 können nach Maßgabe des Überleitungsabkommens auch die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung durch Vereinbarung übertragen werden; die Übertragung gilt als Überleitung im Sinne des Satzes 1.“

26. In Nr. 70 Absatz 2 werden nach dem Wort „Straßenbahnen“ die Worte „die Bremische Ruhe-lohnkasse“ eingefügt.

§ 2

Anpassungsvorschrift

Die Erhöhung der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Artikel 6 § 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (7. BesÄndG) vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) gilt bei der Anwendung der Nr. 34 Absatz 1 und Nr. 47 als eine allgemeine Erhöhung infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 3

Übergangsvorschrift

Soweit auf Grund der Änderungen nach § 1 eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für die Leistungen der Kasse eintritt, sind die Leistungen auf schriftlichen Antrag des Berechtigten zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung neu festzusetzen, sofern dies nicht von Amts wegen geschieht.

§ 4

Verwaltungsverfahren bei Änderungen der Versorgungs-Tarifverträge

Werden Bestimmungen der im öffentlichen Dienst bestehenden Tarifverträge über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe geändert oder ergänzt und hat dies Auswirkungen auf die Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen, mit denen die Kasse Überleitungsabkommen abgeschlossen hat (Nr. 70 Abs. 2), so kann der Verwaltungsrat der Kasse die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Versorgungsordnung von dem in den Tarifverträgen vereinbarten Zeitpunkt an auch vor dem Erlaß der entsprechenden Verordnung des Oberkirchenrats anwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1968 die Änderung nach § 1 Ziff. 12 a
- b) am 1. Juli 1969 die Änderung nach § 1 Ziff. 11
- c) am 1. April 1970 die Änderungen nach § 1 Ziff. 1, 2, 3, 23, 24, 25
- d) am 1. Juni 1970 die Änderungen nach § 1 Ziff. 9 a, 9 b, 9 c, 18 a und 20
- e) am 1. Juli 1970 die Änderungen nach § 1 Ziff. 5, 6, 9 d, 9 e, 10, 14, 15, 17 a, 17 b, 17 c, 17 e, 19 b, 19 c, 20 b, 21 c, 26 und nach § 2
- f) am 1. Januar 1971 die übrigen Vorschriften.

Karlsruhe, den 13. April 1971

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. L ö h r

